

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0231-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9265/J-NR/2016 betreffend Aufhebung verpflichtendes Masterstudium, die die Abg. Mag. Dr. Matthias Strolz, Kolleginnen und Kollegen am 17. Mai 2016 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wie ist zu rechtfertigen, dass die Schülerinnen und Schüler unterschiedlich qualifizierte Lehrer_innen in den gesellschafts- und bildungspolitisch relevanten Segmenten der dualen Ausbildung sowie in den Bereichen Ernährung und IKT haben?*

Wie in den einleitenden Ausführungen der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage zutreffend bemerkt wird, sind die berufsbildenden Schulen international führend. Der Erfolg der berufsbildenden Schulen, deren Aufgabe die fundierte Berufsausbildung von Schülerinnen und Schülern ist, ist wesentlich mit den in diesem Bereich tätigen Lehrkräften verbunden und beruht ua. auf der Nähe zur Wirtschaft, dem permanenten Abgleich zwischen Bedarf und Akzeptanz der Ausbildungsangebote, der intensiven Qualitätsarbeit (QIBB) sowie der Rekrutierung von Fachexpertinnen und Fachexperten mit jahrelanger Berufspraxis als zukünftige Lehrkräfte.

In diesem Zusammenhang sind die bestehenden dienstrechtlichen Bestimmungen zu sehen, die neben einer entsprechenden fachlichen Ausbildung (zB. Reifeprüfung, Universitäts- oder Fachhochschulstudium) eine entsprechende mehrjährige Berufspraxis vorsehen, damit die derzeit bestehenden gesetzlichen Anstellungserfordernisse erfüllt werden. Im Bereich des Fachpraxisunterrichts, zB. Werkstätte, Küche bzw. Service, kommt dazu grundsätzlich noch verpflichtend eine pädagogische Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule im Rahmen eines Bachelorstudiums von derzeit 180 ECTS-Credits.

Mit der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013 wird diese pädagogisch verpflichtende Ausbildung auf das Bachelorstudium im Ausmaß von 240 ECTS-Credits angehoben. Damit ist bereits eine starke Anhebung der pädagogischen Ausbildung von 180 ECTS-Credits auf 240 ECTS-Credits zu sehen, die für im Beruf stehende, erfahrene und qualifizierte Personen eine doch hohe Einstiegshürde in den Lehrberuf darstellt.

Mit der genannten Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 ist lediglich die vom Gesetzgeber bereits vorgesehene Ausnahme vom Erfordernis der ergänzenden Lehramtsausbildung im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Credits (§ 38 Abs. 6 VBG und § 3 Abs. 6 LVG, jeweils in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013) konkretisiert worden. In den Fällen, in denen pädagogische Kompetenzen bereits durch eine der Vorbildungen sichergestellt sind, etwa im Lehramtsstudium für den fachpraktischen Unterricht, sieht der Gesetzgeber vor, dass verwendungsbezogen im Verordnungsweg ein Absehen von der ergänzenden Lehramtsausbildung möglich ist.

Die angesprochenen Regelungen in der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 sehen demnach in Spezialbereichen wie etwa im Fachpraxisunterricht vor, dass die pädagogische Ausbildung im Bachelorstudium im Ausmaß von 240 ECTS-Credits als „wissenschaftliche Grundlage“ ausreicht und eine ergänzende Lehramtsausbildung im Ausmaß von 60 ECTS-Credits nicht verpflichtend erforderlich ist.

Selbstverständlich ist eine gut fundierte pädagogische Ausbildung unabdingbar, allerdings sind in diesem Zusammenhang die gesamte berufsbegleitende Ausbildungssituation und das hohe Einstiegsalter in den Lehrdienst (rund 37 Jahre) im Bereich der berufsbildenden Schulen zu berücksichtigen.

Bereits im Lehramt stehende Diplompädagoginnen und -pädagogen oder Pädagoginnen und Pädagogen mit Bachelor-Abschluss im Bereich der dualen Ausbildung sind nicht minder qualifiziert bzw. nicht weniger für den Unterricht geeignet. Wichtig ist vielmehr, dass die Lehrkräfte über ausreichendes pädagogisches Geschick im Umgang mit einem heterogenen Schülerinnen- und Schülerpotenzial verfügen sowie eine hohe fachliche Expertise für die relevanten Berufsbranchen aufweisen.

Für den Fachbereich Ernährung als auch für den Bereich der Information und Kommunikation gelten die Voraussetzungen der einschlägigen Berufsausbildung und der ebenfalls einschlägigen Praxis. Die Akzeptanz der bisherigen Absolventinnen und Absolventen der Schulen lässt hinsichtlich der Lehrbefähigungen der Unterrichtenden darauf schließen, dass diese den Anforderungen entspricht.

Zu Frage 2:

- *Wird mit der angesprochenen Dienstrechtsverordnung nicht eine Vorgabe des Hochschulgesetzes konterkariert?*
 - a. *Erfolgte hier eine Absprache zwischen den verantwortlichen Abteilungen im BMBF?*
 - b. *Ist eine solche dienstrechtliche Maßnahme auch für eine Aufweichung der hochschulgesetzlichen Vorgaben im Bereich der "Facheinschlägigen Studien ergänzenden Studien" der Sekundarstufe Berufsbildung angedacht? (30 EC statt 60 EC)*

Bei der Erarbeitung der Verordnung über die Praxiserfordernisse für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst und über den Entfall der ergänzenden Lehramtsausbildungen in bestimmten Verwendungen erfolgte in gleichem Maße eine Abstimmung im Ressort, wie dies auch bei Entwicklung der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung Neu der Fall war. Ein Widerspruch zum Hochschulgesetz 2005 ist nicht gegeben, in diesem Zusammenhang darf auf § 8 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF, verwiesen werden.

Im Bereich der facheinschlägige Studien ergänzenden Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung gemäß Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 Hochschulgesetz 2005 handelt es um ein Bachelorstudium im Umfang von 240 ECTS-Credits, davon werden 180 ECTS-Credits aus dem vorangegangenen facheinschlägigen Studium an einer tertiären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240 – 300 ECTS-Credits angerechnet; 60 ECTS-Credits für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen und Fachdidaktik mit integrierten pädagogisch-praktischen Studien sind zu absolvieren. Dieses Studienprogramm wird bedarfskonform, berufsbegleitend zum Unterricht an der Schule geführt. Ab dem Studienjahr 2016/17 wird dieses ergänzende Studium im Ausmaß von 60 ECTS–Credits geführt.

Zu Frage 3:

- *Bitte um differenzierte Darstellung, warum von der Terminologie des Hochschulgesetzes abweichende bzw. veraltete (nicht den Lehrplänen entsprechende) Begrifflichkeiten in einer aktuellen Verordnung verwendet werden.*

Naturgemäß sind Anpassungen an künftige Gegenstandsbezeichnungen notwendig und geboten und werden zeitgerecht umgesetzt. Anzumerken ist, dass eine redaktionelle Überarbeitung lehrplanspezifischer Bezeichnungen aufgrund der Neugestaltung von Rahmenlehrplänen bei den Berufsschulen erst nach deren In-Kraft-Treten erfolgen kann.

Zu Frage 4:

- *Welche Vorteile für das Bildungssystem erwartet sich das BMBF durch diese Verordnung? Zumal im Vorblatt der Verordnung deklariert wird, dass es "keine Kostenauswirkungen" gibt.*

Durch die Berücksichtigung der Lebensumstände und Erfahrungen von angehenden Berufsschullehrkräften bzw. von Lehrpersonen der fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen soll sichergestellt werden, dass wie bisher Personen mit langjähriger Berufspraxis und hoher berufsfachlicher Kompetenz (durch facheinschlägige berufliche Vorbildung) für den Schuldienst an berufsbildenden Schulen gewonnen werden können.

Zu Frage 5:

- *Wieso wurden die Pädagogischen Hochschulen - als wesentliche Stakeholder - in dieses Vorhaben im Vorfeld nicht eingebunden?*
 - a. *Wurden sonstigen Stakeholder in die gegenständlichen Verhandlungen einbezogen?*
 - b. *Wenn ja welche und in welchem Umfang?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine Änderung von hochschulrechtlichen Bestimmungen wurde mit gegenständlicher Verordnung nicht vorgenommen. Es handelt sich um eine Verordnung betreffend dienstrechtliche Bestimmungen über Praxiserfordernisse für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst und über den Entfall der ergänzenden Lehramtsausbildung in bestimmten Verwendungen.

Zu Frage 6:

- *Wird durch diese VO nicht suggeriert, dass eine Ausbildung zum Bachelorniveau „ausreichend“ ist? Wie wirkt sich dies nach Ihrer Einschätzung auf die weiteren akademischen Karrierewege dieser Lehrer_innen und damit auf eine längst fällige, nachhaltige Verankerung der Berufsbildung in der „scientific community“ aus?*
 - a. *Welche Zielgruppe soll mit dieser Maßnahme für die verantwortungsvolle Tätigkeit als Pädagogin/Pädagoge für die berufsbildenden Schulen attrahiert werden?*

Wesentliches Ziel ist, dass der Bedarf an qualifizierten Lehrkräften gedeckt werden kann und eine qualitätsvolle Unterrichtsarbeit geleistet wird. Anzumerken ist, dass bereits derzeit zahlreiche Lehrkräfte berufsbegleitend ein Master- oder PhD-Studium an einer Universität absolvieren. Dies steht auch in Zukunft allen Lehrkräften offen.

Trotz des nicht verbindlichen Vorsehens eines Masterstudiums im Bereich der Berufsbildung ist es selbstverständlich das Ziel der Lehramtsausbildung, auch Berufsschullehrpersonen ein Masterstudium zu ermöglichen.

Weiterführende Ausbildungsinhalte im Rahmen der neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen der Sekundarstufe Berufsbildung haben vor allem die allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und Fachdidaktik zu umfassen. Daher ist ein verpflichtender (zum Teil weiterer) Masterabschluss nicht erforderlich, wiewohl die Möglichkeit zur Absolvierung einer weiterführenden Qualifikation auch im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung grundsätzlich bestehen soll (dies umfasst sowohl die Ebene eines akademischen Master- wie auch PhD-Abschlusses). Das Studienangebot der im Rahmen der Berufsbildung die Ausbildung durchführenden Pädagogischen Hochschulen wird daher auch Masterstudien für den Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung umfassen, die nicht verpflichtend, aber optional den Interessentinnen und Interessenten offen stehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 hingewiesen.

Zu Fragen 7 und 8:

- *Wie beurteilen Sie die Gefahr, dass es damit zukünftig wieder eine 2-Klassen-Gesellschaft an den berufsbildenden Schulen gibt, wenn z. B. im Bereich der Ernährung und IKT an BMHS Lehrer_innen, die auch Matura abnehmen werden, keinen Masterabschluss benötigen, in derselben Ausbildungsstufe der Sekundarstufe Allgemeinbildung aber ein solcher verpflichtend ist?*
- *Wird vonseiten des Ministeriums in Betracht gezogen, diese Verordnung noch einmal zu überarbeiten bzw. sie aufzuheben?*
 - a. *Wenn ja, welche Änderungen werden konkret überlegt?*

Insbesondere durch die in der gegenständlichen Verordnung getroffene Bestimmung betreffend Entfall der ergänzenden Lehramtsausbildung in bestimmten Verwendungen wurde für den Berufsschulbereich eine Gleichbehandlung von Lehrkräften aller Fächerbündel gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen an Pädagogischen Hochschulen, BGBl. II Nr. 112/2007 idgF, hergestellt.

Wien, 15. Juli 2016
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

